

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der TLS Tanklager Stuttgart GmbH, Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart für die Errichtung und den Betrieb einer Lärmschutzwand am Anlagenstandort Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 08.06.2019 bis 24.06.2019 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 03.06.2019




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde
TLS Tanklager Stuttgart GmbH
Zum Ölhafen 49
70327 Stuttgart

Stuttgart 29.05.2019
Name Sidney Hebisch
Durchwahl 0711 904-15464
Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Tanklager
Stuttgart
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lärmschutzwand am Anlagenstandort Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart
Ihr Antrag vom 25.10.2017

—
Anlage:
Hinweise für den Bauherrn und Planverfasser

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die TLS Tanklager Stuttgart GmbH, Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart erhält auf ihren Antrag vom 25.10.2017 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- für den Abbruch der südlich des Innengleises im Einfahrtsbereich befindlichen bestehenden Lärmschutzwand
 - für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 12,8 m hohen und circa 400 m langen Lärmschutzwand auf den Flurstücken 3330/2, 3330/5, 3330/13, 3331 und 3332 auf Gemarkung Untertürkheim am Standort des Tanklagers Stuttgart.
2. Die vom Betrieb des Tanklagers der TLS Tanklager Stuttgart GmbH emittierte Lärmzusatzbelastung am Immissionsort „Türkenstraße 8, 4. Obergeschoss“ darf 41,8 dB(A) nicht überschreiten, so dass nach Errichtung der Lärmschutzwand unter Berücksichtigung der Vorbelastung in der Türkenstraße in Stuttgart (Allgemeines Wohngebiet) ein Gesamtbeurteilungspegel nach TA Lärm von 44 dB(A) in der Nachtzeit eingehalten werden kann.
 3. Die Genehmigung schließt die nach § 58 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung sowie die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG mit ein.
 4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
 5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ € erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) vorgesehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben:

1. Inhaltsverzeichnis (5 Seiten)
2. Formblatt 1.1 (1 Seite)
3. Formblatt 1.2 (1 Seite)
4. Bestätigung der Antragsunterlagen (1 Seite)

5. Erläuterungsbericht (6 Seiten)
6. Übersicht mit bisherigen Genehmigungen (3 Seiten)
7. Vollmacht für die Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH (1 Seite)
8. Standortbeschreibung (2 Seiten)
9. Topographische Karte ohne Datum und Maßstab
10. Luftbild vom 31.03.2017 ohne Maßstab
11. Lageplan zur Bestandsanlage vom 12.06.2017 im Maßstab 1:500
12. sonstige Angaben zum Standort (2 Seiten)
13. Gutachten zur abfalltechnischen und umwelttechnischen Bewertung des Untergrundes (36 Seiten)
14. Stellungnahme der WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 23.08.2017 inkl. Anhang (5 Seiten)
15. Geotechnischer Bericht der WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 19.02.2016 (13 Seiten)
16. Plan „Schnitt 1-1; 2-2“ vom 19.02.2016 im Maßstab 1:500/100
17. Plan „Systemschnitt“ vom 19.02.2016 im Maßstab 1:100
18. Angaben zum Zustand des Bodens (9 Seiten)
19. Sondierprofile „RKS 1 bis RKS 16“ jeweils im Maßstab 1:40 (13 Seiten)
20. Rammdiagramme „DPH 3b bis DPH 28“ jeweils im Maßstab 1:40 (9 Seiten)
21. Vermerk vom 09.08.2017 (11 Seiten)
22. Anlagenbeschreibung (14 Seiten)
23. Plan „Schnittperspektive“ vom 06.10.2017 ohne Maßstab
24. Tank- und Behälterdatenliste (1 Seite)
25. Liste der gehandhabten Stoffe (2 Seiten)
26. Angaben zur Luftreinhaltung (1 Seite)
27. Angaben zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen (1 Seite)
28. gutachterliche Stellungnahme der DEKRA zur erforderlichen Höhe der Lärmschutzwand inkl. Anhang (11 Seiten)
29. Angaben zu den Sicherheitsvorkehrungen (1 Seite)
30. Sicherheitsbericht, Stand 01/15 (51 Seiten)
31. Angaben zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung (1 Seite)
32. Angaben zum Abwasser (1 Seite)
33. Entwässerungsplan vom 18.07.2017 im Maßstab 1:500
34. Berechnung des Rückstauvolumens von schadstoffbehaftetem Wasser (2 Seiten)
35. Angaben zur Regenwasserrückhaltung (3 Seiten)

36. Angaben zur Abwärmenutzung (1 Seite)
37. Angaben zum Brandschutz (1 Seite)
38. Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros WeBUS GmbH & Co. KG vom 22.08.2017 (76 Seiten)
39. Angaben zum Arbeitsschutz (2 Seiten)
40. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Seite)
41. AwSV-Gutachten zur Kesselwageneinlagerung (33 Seiten)
42. Angaben zum UVPG (5 Seiten)
43. Angaben zum Naturschutz (1 Seite)
44. Artenschutzrechtliche Habitatpotentialanalyse, Stand 19.10.2017 (17 Seiten)
45. Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und BArtSchV bearbeitet durch die Baader Konzept GmbH vom 17.12.2018 (35 Seiten)
46. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Seite)
47. Angaben zu den Bauvorlagen (1 Seite)
48. Antrag auf Baugenehmigung (3 Seiten)
49. Vollmacht für den Bauherren (1 Seite)
50. Bestellung und Erklärung des Fachbauleiters (1 Seite)
51. Schriftlicher Teil des Lageplan (3 Seiten)
52. Lageplan vom 06.10.2017 aus dem AEG-Antrag im Maßstab 1:500
53. Detailberechnung der baulichen Nutzung des Ingenieurbüros Andreas Weber (2 Seiten)
54. Lageplan vom 06.10.2017 für den BImSchG-Antrag im Maßstab 1:500
55. Auszug aus dem Grundstücks-Informationssystem (3 Seiten)
56. Plan „Grundriss Bereich West Ebene +5,00 | Schallschutzwand“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
57. Plan „Grundriss Bereich Ost Ebene +5,00 | Schallschutzwand“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
58. Plan „Längsschnitt Rohrgraben Innen Bereich Ost“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
59. Plan „Aussenansicht/Abwicklung entlang Flurstücksgrenze Bereich Ost“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
60. Plan „Aussenansicht/Abwicklung entlang der Flurstücksgrenze Bereich West“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
61. Plan „Ansicht Achse 0“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
62. Plan „Querschnitt Achse 6“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
63. Plan „Querschnitt Achse 14“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
64. Plan „Querschnitt Achse 30“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100

65. Plan „Querschnitt Achse 48“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
66. Plan „Querschnitt Achse 93“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
67. Plan „Querschnitt Achse 99“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
68. Plan „Längsschnitt Rohrgraben Innen Bereich West“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
69. Plan „Innenansicht/Abwicklung Bereich West“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
70. Plan „Innenansicht/Abwicklung Bereich Ost“ vom 06.10.2017 im Maßstab 1:100
71. Plan „Schnittperspektive“ vom 06.10.2017 ohne Maßstab
72. Baubeschreibung (3 Seiten)
73. Beiblatt zum Explosionsschutzdokument Stand 27.03.2018 (5 Seiten)
74. Stellungnahme der Zikesch Partnerschaft mbH zur Erdbebensicherheit vom 26.02.2018 (8 Seiten)
75. Stellungnahme des Ing.-Büros THUMM & STERR zur Erdbebensicherheit vom 19.01.2018 (1 Seite)
76. Statische Berücksichtigung der Lastansätze für die geplante Lärmschutzwand nach TRAS 320 (1 Seite)
77. Schreiben des Ing.-Büros THUMM & STERR vom 30.05.2018 (1 Seite)
78. Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen aus der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.07.2018 (31 Seiten)
79. E-Mail des Brandschutzsachverständigen zum Explosionsrisiko vom 10.04.2018 (4 Seiten)

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie den nachgereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmen. Frühere Genehmigungen und ihre Nebenbestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie durch diese Genehmigung und den zugrunde gelegten Antragsunterlagen nicht geändert worden sind.

- 1.2. Nach Fertigstellung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.04.2019 genehmigten Sanierung der EKW-Entleerung ist ohne zeitliche Verzögerung der obere Teil der Lärmschutzwand zu errichten.
- 1.3. Spätestens mit Inbetriebnahme des zweiten sanierten Entladegleises ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine verbindliche Bauplanung für die Errichtung der Lärmschutzwand vorzulegen. In dieser ist ein Zeitplan für die einzelnen Phasen des Abbruchs der bestehenden Lärmschutzwand und die Errichtung des Oberteils der neuen Lärmschutzwand darzulegen.

2. Baustellenbetrieb

- 2.1. Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 zu übersenden, die mindestens die Angaben des Anhangs I enthält.
- 2.2. Alle Bau- und Montagearbeiten dürfen nur durch fachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
- 2.3. Die Abbrucharbeiten sind durch Fachunternehmen durchzuführen, die über die notwendige Befähigung zur Durchführung von Abbrucharbeiten, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen und über die für Abbrucharbeiten notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügen.
- 2.4. Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Stuttgart ist jederzeit der Zutritt zum Baugelände zu gestatten.
- 2.5. Es sind geeignete Bindemittel für die im Rahmen des Bau- und Montagebetriebes verwendeten wassergefährdenden Stoffe (z. B. Treibstoffe, Öle) bereitzuhalten.

- 2.6. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb der Baufläche auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen betankt oder repariert werden. Nach Arbeitsende sind sie auch auf solchen Flächen abzustellen. Schalttafeln dürfen ebenfalls nur auf diesen Flächen eingeölt werden. Das beim Reinigen der Arbeitsmittel anfallende Schmutzwasser ist zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

3. Immissionsschutz

Bauphase

- 3.1. Die Bewohner der betroffenen Nachbarschaft sind in geeigneter Weise, z. B. durch Wurfzettel, rechtzeitig vor lärm-, erschütterungs- und staubrelevanten Bau- und Montagearbeiten zu informieren. Es ist der Nachbarschaft ein Ansprechpartner zu benennen.
- 3.2. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass in der Nachbarschaft keine erheblichen Lärmbelästigungen auftreten. Es sind die Richtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 anzuwenden.
- 3.3. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Es sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechende Baumaschinen und -verfahren einzusetzen.
- 3.4. Die in der Planungsphase auf Grundlage von Literaturwerten und Gesamtschallleistungspegel erstellte Lärmprognose des Ingenieurbüros Heine und Jud vom 06.12.2017 ist vor Einrichtung der Baustelle anhand der tatsächlich vorgesehenen Maschinen und Betriebsweisen zu überarbeiten und zu aktualisieren. Werden erhebliche Belästigungen ermittelt, sind in Absprache mit dem Sachverständigen technische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte festzulegen. In Absprache mit dem Sachverständigen sind Überwachungsmaßnahmen während der Bauzeit festzulegen und zu dokumentieren. Bei Zweifelsfragen ist das Regierungspräsidium Stuttgart einzuschalten. Auf Verlangen sind die Gutachten und die Dokumentationen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

3.5. Soweit von den Sachverständigen in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht anderweitig festgelegt, werden in der Nachbarschaft für Lärm- und Erschütterungsimmissionen des Baustellenbetriebes folgende maßgeblichen Immissionsorte und Zuordnungen festgelegt:

- In der Au 16c (Studierendenwohnheim): Mischgebiet
- Türkenstrasse 6 und 8: Allgemeines Wohngebiet
- Bruckwiesenweg 30: Gewerbegebiet
- Bruckwiesenweg 28: Mischgebiet

3.6. Bei den Bau- und Montagearbeiten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. staubarme Verfahren, Abdecken, Befeuchten usw.) Staubbelastungen zu verhindern, oder falls dies nicht möglich ist, zu minimieren.

Regelbetrieb

3.7. Die Lärmschutzwand ist beidseitig hoch schallabsorbierend nach Maßgabe der schalltechnischen Stellungnahme der DEKRA vom 19.10.2017 auszuführen.

3.8. Für die Lärm-Zusatzbelastungen nachts nach TA-Lärm durch das Tanklager Stuttgart werden im Bereich des Bebauungsplanes „Türkenstraße/Albert-Dulk-Straße“ folgende Grenzwerte festgesetzt, die nach der Errichtung der Lärmschutzwand einzuhalten sind:

- Mischgebiet (MI): 43,3 dB(A)

Dadurch wird ein Gesamtbeurteilungspegel von 44,9 dB(A) im Mischgebiet im Nachtzeitraum nach der TA Lärm am Immissionsort „Studierendenwohnheim, 4. OG Südost“ nach Errichtung der Lärmschutzwand nicht überschritten.

3.9. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Errichtung der Lärmschutzwand sind unter Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmemissionen führen, die Lärm-Immissionen für die am meisten betroffenen schützenswerte Räume der folgenden maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln:

- Türkenstrasse 6
- Türkenstrasse 8

- In der Au 16c (Studierendenwohnheim)

- 3.10. Die Ermittlungen der Lärmemissionen und die Erstellung des Berichtes haben entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm durch eine zugelassene und bekannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG zu erfolgen. Es darf keine bekanntgegebene Stelle beauftragt werden, die bereits während des Bebauungsplanverfahrens „Türkenstraße/Albert-Dulk-Straße“ oder mit Lärmprognosen bzw. -ermittlungen im Zusammenhang mit dem Baustellen- oder Regelbetrieb des Tanklagers Stuttgart beteiligt war. Es ist eine Messplanung durchzuführen und mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzusprechen. Der abschließende Bericht ist umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 3.11. Bei Auftreten von Nachbarschaftsbeschwerden durch den Baustellen- oder Tanklagerbetrieb sind nach Anforderung und Maßgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart Untersuchungen durch Sachverständige durchführen zu lassen.

Hinweis:

Der untere Teil der Lärmschutzwand , der für die Sanierung der EKW-Entleerung zwingend erforderlich ist und daher bereits Gegenstand des am 02.04.2019 erteilten Planfeststellungsbeschlusses war, bildet mit dem jetzt immissionsschutzrechtlich genehmigten Teil der Lärmschutzwand eine funktionale Einheit, die der Reduzierung erheblicher nächtlicher Lärmrichtwert-Überschreitungen in der Nachbarschaft dient.

Ohne den oberen Teil der Lärmschutzwand ist diese Funktion nicht gewährleistet.

Für den Fall, dass es nach Sanierung der EKW-Entleerung bei der Errichtung des oberen Teils der Lärmschutzwand zu unverhältnismäßigen Verzögerungen kommt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart dann aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes den Nachtbetrieb der Tanklager Stuttgart GmbH weitgehend einschränken muss (vgl. S. 21 Kapitel V Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.04.2019).

4. Anlagensicherheit

- 4.1. Die Lärmschutzwand ist entsprechend der sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) nach den Anforderungen der Schadensfolgeklasse CC3 und Zuverlässigkeitsklasse RC3 auszuführen. Hierzu sind die Stellungnahmen zur Erdbebensicherheit und Windlasten der Fa. Thumm & Sterr vom 19.01.2018 und vom 31.05.2018 sowie des dazugehörigen Beiblatts zur Statik bei Lastansätzen nach der TRAS 320 vom 31.05.2018 zu beachten.

- 4.2. Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der 12. BImSchV. Während der Bauphase ist mit erhöhten Gefährdungen zu rechnen, insbesondere durch die zeitgleich betriebene Kesselwagenentleerung. Entsprechend den Anforderungen der 12. BImSchV ist eine sichere Durchführung der Bau- und Montagearbeiten zu gewährleisten. Hierzu ist unter Berücksichtigung der im Sicherheitsbericht und im Störfallkonzept festgelegten Sicherheitsrichtlinien der Tanklager Stuttgart GmbH vor Beginn der Bauarbeiten eine Gefahrenanalyse für die Bauphase der Lärmschutzwand durchzuführen, laufend zu aktualisieren und fortlaufend zu überprüfen. Insbesondere sind von der unmittelbaren Nachbarschaft ausgehende Gefährdungen auf die weiterbetriebenen Teile der EKW-Entleerung und die betrieblichen Verkehrswege sowie das benachbarte DB-Gleis zur Baustelle zu berücksichtigen. Auf Grundlage der Ergebnisse sind für die einzelnen Bauphasen die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

- 4.3. Die Gefahrenanalyse, die festgelegten Maßnahmen und die Überwachung sind schriftlich zu dokumentieren. Während der Bauzeit sind die Unterlagen auch im Bereich der Baustelle bereitzuhalten und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anforderung vorzulegen.

5. Baurecht

- 5.1. Die nachstehenden Auflagen und Bedingungen für den Baubeginn (§ 59 Abs. 1 LBO) sind vor der Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen.
- 5.2. Der Bauherr hat dem Baurechtsamt die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend.
- 5.3. Vor Baubeginn muss die Standsicherheit für die Gesamtkonstruktion der baulichen Anlagen nachgewiesen sein.
- 5.4. Für die Prüfung der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Teile sind dem Prüfamts für Baustatik, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und nicht beanstandet worden ist.
- 5.5. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass das im Lageplan dargestellte Baugrundstück im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragen ist. Mit den Bauarbeiten darf daher erst begonnen werden, wenn der entsprechende Nachweis vorgelegt wird (der Nachweis, dass beim Grundbuchamt ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, genügt nicht).
- 5.6. Vor Baubeginn ist eine Bestätigung des zur Durchführung der Abbrucharbeiten bestellten Fachunternehmers vorzulegen, dass dieser über die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen und über die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt. Verfügt der bestellte Fachunternehmer nicht über

die geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerkplaners zu bestätigen.

- 5.7. Der Bauherr hat an der Baustelle den erteilten Baufreigabebeschein anzubringen. Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.
- 5.8. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Baurechtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 66 Abs. 1 LBO). Wenn die Anzeige nicht erfolgt, bleibt eine gebührenpflichtige Bauüberwachung nach § 66 LBO vorbehalten.
- 5.9. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind alle Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, elektrischer Strom) unter Beiziehung der EnBW AG und der Deutschen Telekom AG (nach vorheriger Abschaltung) zu entfernen; Entwässerungsleitungen sind im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt einwandfrei zu verschließen bzw. zu beseitigen.
- 5.10. Notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Sicherung der Baugrube und der Straße) sind zu erfüllen.
- 5.11. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.
- 5.12. Soweit sich bei den Abbrucharbeiten gemeinsame oder zusammengefügte Bauteile mit der angrenzenden Bebauung zeigen sollten, sind solche im erforderlichen Umfang zu belassen und zu sichern (z. B. Sprießungen, Aussteifungen, Unterfangungen).
- 5.13. Durch Vorlage einer Bestätigung eines Sachverständigen i. S. v. § 5 Abs. 2 LBOVVO ist nachzuweisen, dass die Seiten der baulichen Anlagen und die Abstände zu den rückwärtigen Grenzen mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

- 5.14. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist das durch die Baugenehmigung in den Bauzeichnungen festgelegte Gelände (Rohplanum) planmäßig anzulegen (§ 10 LBO).
- 5.15. Sämtliche tragenden und aussteifenden Bauteile sowie alle Außen- und Zwischenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 5.16. Industriebauten — insbesondere solche mit Tragwerken ohne klassifizierten Feuerwiderstand — müssen statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs z. B. durch Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.
- 5.17. Unter der neuen Aussteifungskonstruktion ist die Lagerung von brennbaren Stoffen unzulässig.
- 5.18. Anfallendes Tag- und Abwasser ist in die Entwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Regenrückhaltungsvorkehrungen einzuleiten.
- 5.19. Das Architekturbüro Zikesch architekten und ingenieure Partnerschaft mbB Klaus Zikesch und Michael Schott hat klarzustellen, welches Büromitglied mit welcher Architektennummer für die Erstellung der Architektenleistungen verantwortlich zeichnet. (Hinweis: Anlage 19 — Bauvorlagen — hier Anlage 4, Antrag auf Baugenehmigung, Nr. 4 -; eine der beiden Architektennummern ist zu streichen, im Übrigen ist der Name des Entwurfsverfassers zur verbleibenden Architektenlistennummer zu ergänzen, dieser muss die vom Architekturbüro erstellten Bauvorlagen unterschrieben haben.)

Hinweise:

Auf die Hinweise für Bauherrn und Planverfasser wird hingewiesen (siehe Anlage).

Auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Die Bekanntmachungen können bei der

Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, (Postfach 10 43 63), 70038 Stuttgart, gegen Bezahlung bezogen werden.

Die Unfallverhütungsvorschrift der DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ - ist zu beachten.

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung bittet um Abstimmung der Farbgestaltung.

6. Brandschutz

- 6.1. Die im Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros WEBUS vom 22.08.2018 und seiner Ergänzungen, einschließlich darin formulierter Festsetzungen, vorgesehenen Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz sind umzusetzen, soweit durch Auflagen des Regierungspräsidiums Stuttgart keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 6.2. Die Lärmschutzwand ist nach Maßgabe des Brandschutzsachverständigen erforderlichenfalls in die Blitzschutzanlage mit Potentialausgleich einzubeziehen. Ist dies notwendig, sind nach Errichtung wiederkehrende Prüfungen durch Sachkundige durchzuführen.
Der erstmalige Prüfbericht ist umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 6.3. Der bestehende Feuerwehrplan 3/299 (Stand 03/2007) ist veraltet und vollständig zu überarbeiten. Die Überarbeitung muss sich auf das gesamte Tanklager erstrecken, da die neue Lärmschutzwand Löscharbeiten im Bereich der Gleise vom Norden aus nicht mehr zulässt, da die neue Löschanlage das Vorgehen der Feuerwehr im Gleisbereich verändert, im bestehenden Feuerwehrplan keine Angaben zur Löschwasserrückhaltung enthalten sind (Löschwasserrückhalteplan), der veraltete Feuerwehrplan an den erneuerten Notfallplan (Stand 02/2018) angepasst werden muss.
- 6.4. Die Lärmschutzwand ist vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen der Baustoffklasse A1 zu errichten.

7. Bahnverkehr

- 7.1. Grundsätzlich sind bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme u. a. die nachfolgend ausgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannten Regelwerke in der aktuellen Fassung zu beachten und anzuwenden:
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
 - Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)
 - DIN-Vorschriften
 - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV Information 214-009, bisher BGI 770, DGUV Vorschrift 73, bisher BGV D 30, DGUV Vorschrift 77, bisher BGV D 33)
- 7.2. An allen festen Einbauten neben Gleis 882 neu und Gleis 883 neu ist der seitliche Sicherheitsabstand nach § 6 DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Stützen der Stahlkonstruktion, die in den Querschnitten der verschiedenen Achsen ersichtlich sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Stützen der Stahlkonstruktion im geraden Gleis einen Mindestabstand von 2,25 m zur Gleismitte einhalten. Bei Gleisbögen mit Radien unter 250 m ist der Abstand nach den Regelungen für die Vergrößerung des Regellichttraums in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) bzw. Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) des Landes Baden-Württemberg zu vergrößern.
- 7.3. Bauwerksteile und / oder Baubehelfe sind — soweit sie im Druckbereich der Eisenbahn liegen-, konstruktiv so auszubilden, dass sie den Eisenbahnverkehrslasten, u. a. auch unter Beachtung der DIN EN 1991-2 (12-2010), jederzeit standhalten. Die aus statischer Sicht relevanten Ausführungsunterlagen, sind der LEA, durch einen vom EBA zugelassenen Prüfer / Sachverständigen, in geprüfter Form mit Kopie des Prüfberichtes vorzulegen. Insbesondere ist darin auch der Nachweis für eine ausreichende Stabilität bei entstehenden Windlasten auf die ausgekleidete Schallschutzwand, sowie der Nachweis der ausreichend dimensionierten Stahlkonstruktion und deren Befestigung auf der Stützwand, sowie der Schallschutzelemente zu erbringen. In die Ausführungs-

pläne sind sämtliche eisenbahntechnisch relevanten Bemaßungen, Hinweise und Angaben aufzunehmen.

- 7.4. Eine schriftliche Abnahme der eisenbahnspezifischen Neu- und Umbauarbeiten ist vom Eisenbahnbetriebsleiter (oder einer von ihm bevollmächtigten sachkundigen Person) durchzuführen.
Die Termine sind der LEA rechtzeitig mitzuteilen, damit diese Gelegenheit erhält, sich an den Abnahmen zu beteiligen.
Aus den Abnahmeniederschriften hat hervorzugehen, dass einer Inbetriebnahme der Eisenbahn keine Gründe entgegenstehen. Festgestellte Mängel und Unstimmigkeiten sind mit einer entsprechenden Beurteilung der Mängel aufzuführen. Der Abschluss der Maßnahme ist unter Beifügung der Abnahmeniederschriften der LEA schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme begründenden Unterlagen sind der LEA nur nach Aufforderung vorzulegen.
- 7.5. Der Beginn der Bauarbeiten ist der LEA rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen, damit diese die Gelegenheit erhält, eine örtliche Bauaufsicht durchzuführen. Ein einfacher Bauablaufplan ist vorzulegen.
- 7.6. Die Inbetriebnahme der geänderten/neu errichteten Lärmschutzwand ist der LEA durch den Eisenbahnbetriebsleiter anzuzeigen.
- 7.7. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass Obertagemessungen zur Überwachung des Tunnelvortriebs durchgeführt werden können.

Hinweise:

Eine Abnahme durch die LEA erfolgt nicht, eine Nutzungsgenehmigung wird nicht erteilt. Der sichere Bau und der sichere Betrieb der Eisenbahn obliegen gem. AEG § 4 (3) dem Eisenbahnunternehmer.

Für die vorübergehende Nutzung von ca. 150 m² des DB Netz Flurstücks 3330/4 soll mit der DB Immobilien Kontakt aufgenommen werden. Ansprechpartner bei DB Immobilien sind: Herr Denny Rinaldo, Tel. Nr. 0721 938 1990, E-Mail: denny.rinaldo@deutschebahn.com oder Herr Harald Voigt, Tel. Nr. 0761 212 5331, E-Mail: harald.h.voigt@deutschebahn.com.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Antragsteller auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1. Durch geeignete Maßnahmen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zutritt zu den jeweiligen Arbeitsbereichen der Baustelle und des Tanklagers haben.
- 8.2. Für die Abbruch-, Bau- und Montagearbeiten ist in Abstimmung mit den beteiligten Firmen eine Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

D. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Führen etwaige Änderungen in der Planung oder Ausführung zur Auslösung von weiteren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sind sie umgehend der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die TLS Tanklager Stuttgart GmbH betreibt seit 1958 auf ihrem Betriebsgelände am Standort Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart, ein Tanklager für Heizöl, Diesel- und Ottokraftstoffe nach Nr. 9.2.1 der 4. BImSchV mit einer derzeit genehmigten Gesamtkapazität von ca. 43.000 t. Die Kraftstoffe und das Heizöl

werden u. a. mithilfe von Eisenbahnkesselwagen (EKW) angeliefert, die an einer zweigleisigen Anlage entleert werden (sog. EKW-Entleerung). Das Tanklager Stuttgart versorgt Tankstellen und Heizöllieferanten per Tanklastwagen im Großraum Stuttgart mit Kraftstoffen und Heizöl. Die Tanklastwagen werden u.a. während des Nachzeitraums an einer Füllbühne betankt. Bei den Betankungsvorgängen und durch den damit verbundenen Fahrzeugverkehr entstehen Lärmemissionen, die sich auf die nähere Umgebung des Tanklagers auswirken.

In der näheren Umgebung des Tanklagers befindet sich ein Allgemeines Wohngebiet und unmittelbar an das Tanklager angrenzend ein schmaler Streifen Mischgebiet, in dem sich ein Studierendenwohnheim befindet. Diese Nutzungen wurden durch eine Bauleitplanung der Landeshauptstadt Stuttgart im Jahr 2004 ermöglicht.

Seit 2013 wurden vermehrt Lärmbeschwerden aus der Wohnnachbarschaft des Tanklagers an das Referat 54.5 des Regierungspräsidiums Stuttgart, als zuständige Immissionsschutzbehörde, herangetragen. Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart legte die TLS Tanklager Stuttgart GmbH mehrere Sachverständigengutachten zur Bewertung und Lösung der Lärmproblematik vor. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die Gesamtbelastung des maßgeblichen Immissionsortes „Türkenstraße 8, 4. OG“ in Höhe von 55,6 dB(A) am Tag und 48,6 dB(A) in der Nacht besteht und damit die Grenzwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum deutlich überschritten sind. Ebenso wurden die Grenzwerte der TA Lärm am Immissionsort „Studierendenwohnheim, 4. OG Südost“ um 9,4 dB(A) überschritten. Die Gesamtbelastung setzt sich aus durch die Firma TLS Tanklager Stuttgart GmbH verursachte Zusatzbelastung sowie die durch andere vorhandene Anlagen verursachte Vorbelastung zusammen. Als wirksamste Möglichkeit zur Reduzierung der Lärmimmissionen wurde in dem Gutachten der DEKRA vom 12.01.2016 die Errichtung einer bis zu 12,8 m hohen Lärmschutzwand auf dem Betriebsgelände des Tanklagers vorgeschlagen.

Im Januar 2016 wandte sich das Regierungspräsidium Stuttgart an die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS), um zu klären, ob aus Sicht der zuständigen Baurechtsbehörde die Errichtung einer so geplanten Lärmschutzwand realisierbar wäre.

Nach mehreren Gesprächen zwischen der LHS und dem RPS sowie der Vorhabenträgerin in den Jahren 2016 und 2017, bei denen es um die grundsätzliche Machbarkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand sowohl aus bauplanungs- als auch aus bauordnungsrechtlichen Gründen ging, konnte im Ergebnis Einigkeit über die Errichtung einer bis zu 12,8 m hohen Lärmschutzwand zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen erzielt werden. Als Alternative zur Errichtung einer Lärmschutzwand käme nur eine weitgehende Beschränkung der Betriebszeiten in den Nachtstunden in Betracht. Dies würde jedoch dazu führen, dass das Tanklager Stuttgart nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Mitte 2017 teilte die TLS Tanklager Stuttgart GmbH dem Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass die Gleise der EKW-Entleerung aus Gründen der Betriebssicherheit sowie des Gefahren- und Umweltschutzes saniert werden müssen und hierfür die Durchführung eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bei Referat 24 des Regierungspräsidiums Stuttgart von Seiten der Hafen Stuttgart GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmerin beantragt werden soll. Zudem sollen die EKW-Entleerung, Rohrleitungs- und Auffanggräben, eine ca. 2,5 m hohe Gas- und Spritzschutzwand nördlich der Ladegleise und eine Schaummittellöschanlage mit einer auf die Schutzwand aufgesetzten Stahlkonstruktion errichtet werden. Die 2,5 m hohe Gas- und Spritzschutzwand könnte gleichzeitig als Unterbau für die benötigte Lärmschutzwand genutzt werden, weshalb zeitnah auch die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lärmschutzwand beantragt werden sollte.

Am 25.10.2017 beantragte die TLS Tanklager Stuttgart GmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 400 m langen und bis zu 12,8 m hohen Lärmschutzwand an der Nordseite des Betriebsgeländes der TLS, auf der eisenbahnrechtlich zu genehmigenden Gas- und Spritzschutzwand auf den Flurstücken 3330/2, 3330/5, 3330/13, 3331 und 3332 auf Gemarkung Untertürkheim am Standort des Tanklagers Stuttgart. Die Lärmschutzwand soll im Wesentlichen der Abschirmung der Füllbühne für Tanklastwagen dienen und somit zur Minderung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.

Die Lärmschutzwand soll von Ost (Einfahrtsbereich der Entladegleise) nach West aus folgenden Teilabschnitten bestehen:

- ca. 308 m Länge, 6,5 m Höhe, Außenseite Entladegleise
- ca. 61 m Länge, 12,8 m Höhe, Außenseite Entladegleise
- Überbrückung der Ladegleise, Höhe 12,8 m
- ca. 54 m Länge, 12,8 m Höhe, Fortführung Innenseite Entladegleise.

Die bereits bestehende hölzerne Lärmschutzwand an der Ostseite des Werkstatt- und Lagergebäudes soll hierfür abgebrochen werden.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die von der TLS Tanklager Stuttgart GmbH vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sicher gestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 9.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Technisch und funktionsmäßig bildet die Lärmschutzwand eine Einheit mit der EKW-Entleerung, da diese gleichzeitig das Fundament und Unterteil der Lärmschutzwand bildet. Die EKW-Entleerung inklusive der Lärmschutzwand ist eine Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) des immissionsschutzrechtlich genehmigten Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten. Die vorgesehene Errichtung der Lärmschutzwand stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Die Sanierung der EKW-Entleerung und die Errichtung der Lärmschutzwand auf der Gas- und Spritzschutzwand wurden bzw. werden in getrennten Verfahren genehmigt, da die Überschreitung der Lärmrichtwerte nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der EKW-Entleerung, sondern mit dem Betrieb der Füllbühne für Tanklastwagen sowie dem daraus resultierenden Fahrzeugverkehr steht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV im Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart am 22.02.2019 öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 17.04.2019 erhoben werden können.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 04.03.2019 bis zum 03.04.2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsunterlagen enthielten hierbei keine Betriebsgeheimnisse.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der Wegfall des Erörterungstermins, der auf den 08.05.2019 terminiert war, wurde im Internet des Regierungspräsidiums Stuttgart am 02.05.2019 bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde hierüber per elektronischer Post informiert.

Den folgenden Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde Gelegenheit gegeben zum Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landeshauptstadt Stuttgart
- DB Netz AG
- Deutsche Bahn AG
- Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
- Verwaltungsberufsgenossenschaft (BG Bahnen), Bezirksverwaltung Ludwigsburg
- Eisenbahn-Bundesamt

Die aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergebenden Forderungen wurden berücksichtigt und größtenteils in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt C aufgenommen.

Das Vorhaben bedarf keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 9.2.1.3 der Anlage 1 des UVPG, da der in Anlage 1 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung durch die Errichtung und den Betrieb der Lärmschutzwand nicht erstmals und auch nicht erneut erreicht oder überschritten wird (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 12. BImSchV die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Sicherheitsberichts besteht.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Bereich, für den kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Nach den Antragsunterlagen und dem Schreiben des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung der LHS vom 17.01.2017 liegt das zu beurteilende Vorhaben damit auf einer Fläche, die nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt wird.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht ergeben, erfüllt werden.

Luft

Der Betrieb der Lärmschutzwand hat keine Auswirkungen auf die derzeitige Emissionssituation. Während der Bauphase können Staubemissionen entstehen, die jedoch von geringfügiger Bedeutung sind.

Lärm

Der Normalbetrieb der EKW-Entleerung und des übrigen Tanklagers unterliegt dem Anwendungsbereich der TA-Lärm. Das Tanklager liegt in einem Gebiet, das einem Sondergebiet (SO) Hafen entspricht, es besteht kein bestandskräftiger Bebauungsplan.

Während der Tagzeit ist nicht mit der Überschreitung von Lärm-Richtwerten zu rechnen. Durch die Lärmschutzwand werden im Übrigen auch die Lärmimmissionen durch den EKW-Entleerbetrieb tagsüber reduziert.

Während der Nachtzeit wird die EKW-Entleerung nicht betrieben.

Die Lärmschutzwand dient der Reduzierung der Lärmimmissionen insbesondere durch den Nachtbetrieb des Tanklagers für das nördlich gelegene Misch- und Wohngebiet. Da die Lärmimmissionen hauptsächlich durch den Fahrzeugverkehr und den Betrieb der Füllbühnen verursacht werden, wäre eine Beschränkung dieser Betriebsteile während des Nachtzeitraumes, sofern die Lärmschutzwand nicht errichtet werden würde, notwendig.

Das allgemeine Wohngebiet (WA) und das zwischen dem WA und dem Betriebsgelände der Fa. TLS liegende Mischgebiet (MI) wurden durch die Landeshauptstadt Stuttgart mit Bebauungsplan „Türkenstrasse/Albert-Dulk-Strasse“, in Kraft getreten am 29.07.2004, geschaffen. Vorher bestand in diesem Bereich ein Gewerbegebiet, welches hauptsächlich durch eine Firma für Betonfertigteile genutzt wurde. In dem seinerzeit durchgeführten Bebauungsverfahren wurden mehrere Gutachten erstellt. Dabei wurde erkannt, dass durch den Betrieb des Tanklagers Lärmbelästigungen entstehen können. Zur Lösung der Lärmproblematik wurde hierzu im Textteil des Bebauungsplans festgelegt, dass passive Schallschutzmaßnahmen an Wohnhäusern vorzunehmen sind, welche allerdings nie realisiert wurden.

Seit 2013 bestehen massive Nachbarschaftsbeschwerden aus dem allgemeinen Wohngebiet. Die Lärmuntersuchungen, zuletzt durch die DEKRA mit Bericht 555079057 B06 vom 12.01.2016, ergaben Überschreitungen des Nachtrichtwertes des Gesamtpegels für Mischgebiete von 45 dB(A) nach TA-Lärm

um ca. 10 dB(A) sowie des Nachtrichtwertes für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) um ca. 8,5 dB(A). Davon liegt allein die Zusatzbelastung durch das Tanklager Stuttgart bereits 9,5 dB(A) (MI) bzw. 8 dB(A) (WA) über den Richtwerten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht relevant.

Da das Mischgebiet die Funktion eines Puffers zwischen Wohn- und Sondergebiet aufgrund der geringen Tiefe und einer fehlenden lärmunempfindlichen Riegelbebauung nicht erfüllen kann, besteht hier eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA-Lärm zwischen dem allgemeinem Wohngebiet und dem Hafengebiet, für die im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Zwischenwertbildung geboten ist.

Hinsichtlich des Standes der Technik handelt es sich nach Ansicht des Sachverständigen und der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) bei dem Tanklager Stuttgart um sog. „Singuläre Anlagen“, für die ein allgemeiner Stand der Technik nicht definierbar ist. Nach Nr. 2.5 der TA-Lärm schließt der Stand der Technik auch Minderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg mit ein. Dazu gehören insbesondere Lärmschutzwände, wie hier vorgesehen. Die Einhaltung des Standes der Technik als Voraussetzung für eine Zwischenwertbildung ist daher als erfüllt zu betrachten.

Bei der Höhe der Zwischenwertbildung bzw. der Bewertung der konkreten Schutzwürdigkeit des Wohngebietes nach den in Abs. 2 Nr. 6.7 TA-Lärm genannten Kriterien bestehen folgende Verhältnisse:

- Der Stadtteil um das Wohngebiet ist durch die Hafennutzung und weitere industrielle oder gewerbliche Nutzungen geprägt.
- Das Wohngebiet hat nur eine begrenzte Ausdehnung.
- Die Nutzung eines Hafengebiets für ein Tanklager kann als ortsüblich betrachtet werden.
- Die Nutzung des Hafengebiets mit Tanklagern besteht seit ca. 1958. Das Wohn- und das Mischgebiet sind 2004 als Ersatz für eine gewerbliche und mit dem Tanklager verträglichere Nutzung wesentlich später herangerückt. Die Anordnung der Gebäude in dem Misch- und Wohngebiet führt nicht zu einer effektiven Reduzierung der Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärmimmissionen. So wurde in dem Mischgebiet in ca. 17 m Entfernung ein Studierendenwohnheim errichtet, im Wohngebiet wurden in ca. 70 m Entfer-

nung Wohngebäude errichtet. Lärmunempfindliche Riegelbebauungen zur Abschirmung fehlen.

- Die Errichtung einer noch höheren Lärmschutzwand ist sehr kostenaufwendig. Noch größere Höhen werfen außerdem bautechnische und städtebauliche Probleme auf.

Aus den genannten Gründen erscheint eine Zwischenwertbildung für den Gesamtpegel nachts im Wohngebiet von 44 dB(A) gerechtfertigt. Damit wird der nach Nr. 6.7 vorgesehene Bereich zur Bildung des Zwischenwerts bis zu einem Mischgebietswert von 45 dB(A) noch nicht völlig ausgeschöpft und ist als ausgewogen zu betrachten.

Bei einer vom Sachverständigen ermittelten Vorbelastung von 40 dB(A) nachts ergibt sich daraus eine Zusatzbelastung für die Lärmimmissionen im Wohngebiet durch die TLS Tanklager Stuttgart GmbH von maximal 41,8 dB(A). Für Mischgebiete sollen nach TA-Lärm keine höheren Zwischenwerte gebildet werden. Nach Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich hier eine maximal mögliche Zusatzbelastung durch die TLS Tanklager Stuttgart GmbH von 43,3 dB(A) nachts. Diese Zusatzbelastungen werden in geeigneten Nebenbestimmungen festgesetzt.

Während der Bauzeit besteht das Risiko erheblicher Lärmbelastigungen im Sinne der anzuwendenden AVV Baulärm. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch den Baubetrieb wurden in Abschnitt C entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsgelände der TLS Tanklager Stuttgart GmbH handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV, da bis zu 43.000.000 kg Erdölzeugnisse und Kraftstoffe (Untergruppen der Nr. 2.3 des Anhangs I der 12. BImSchV) auf dem Betriebsgelände gelagert werden dürfen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Lärmschutzwand werden keine neuen Gefahrenquellen geschaffen. Die EKW-Entleerung inklusive der Lärmschutzwand verfügt über geeignete Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Löschanlage, Brandmeldeanlage, Gaswarnsensor, feuerbeständige Bauweise), um das Risiko und die Auswirkungen eines Störfalls zu minimieren. So

kann beispielsweise aufgrund des Vorhandenseins der Löschanlage vernünftigerweise ausgeschlossen werden, dass sich eine Explosion ereignet, von der auch die Lärmschutzwand betroffen wäre.

Die Errichtung der Lärmschutzwand führt im Ergebnis somit nicht zu einer negativ veränderten Gefahrensituation in Bezug auf die Nachbarschaft.

Bauplanungs- und ordnungsrecht

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor. Die bauliche Anlage wird als Sonderbau i. S. d. § 38 Abs. 2 Nrn. 3 und 10 LBO eingestuft.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines nicht öffentlichen Bebauungsplanes und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Gebiet weist Merkmale eines Industrie- und Hafengebietes auf. Die Lärmschutzwand fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Gemäß der Stellungnahme vom 09.04.2018 bestehen aus Sicht der LHS keine Bedenken, die dem Vorhaben entgegenstehen. Mit dem Schreiben vom 06.03.2018 wurde die LHS vom Regierungspräsidium Stuttgart um Erteilung des Einvernehmens aufgefordert. Da sich die LHS hierzu nicht geäußert hat, gilt das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt.

Eisenbahnrecht

Sowohl das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als auch die Deutsche Bahn AG wiesen mit ihren Stellungnahmen vom 24.04.2018 und 25.04.2018 daraufhin, dass mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vom 16.05.2007- 59160 Pap-P521-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) der Bau der Eisenbahnbetriebsanlage "Zuführung Ober- und Untertürkheim" planfestgestellt ist und aufgrund dessen eine gesetzliche Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) besteht. Hiernach dürfen auf den von der Planfeststellung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme "wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen" nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Das Flurstücks Nr. 3331 befindet sich im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre des Planfeststellungsabschnittes 1.6a „Zuführung Ober- und Untertürkheim“. Allerdings schließt die Deutsche Bahn AG aus, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Lärmschutz-

wand zu einer Erhöhung des Bodenrichtwerts kommt. Unter diesem Gesichtspunkt steht die Veränderungssperre dem Vorhaben nicht entgegen.

Ferner teilte die Deutsche Bahn AG in ihrer Stellungnahme mit, dass das Vorhaben aus tunnelbautechnischer Sicht keine erschwerende Veränderung darstellt, sofern weiterhin gewährleistet wird, dass Obertagemessungen zur Überwachung des Tunnelvortriebs durchgeführt werden können.

Brandschutz

Für die Errichtung und den Betrieb der Lärmschutzwand ist eine Abweichung von Punkt A2.3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) notwendig. Details zur Abweichung sind in Kapitel 13.1 des Brandschutzkonzeptes des Ingenieurbüros WeBUS GmbH & Co. KG vom 22.08.2017 enthalten. Die Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart stimmt der Abweichung in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2018 zu.

Artenschutz

In diesem Verfahren wurde der Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gestellt, weil durch den Bau der Lärmschutzwand artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden infolge einer Verschattung von Lebensräumen von Mauereidechsen und Ausgleichsflächen unter zumutbarem Aufwand innerhalb der vom Regierungspräsidium Stuttgart vorgegebenen „Besorgnislinie“ nicht vorhanden sind.

Im Vorhabenbereich befinden sich Lebensräume für die nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng bzw. besonders geschützten Mauereidechsen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von dem vorgenannten Verbotstatbestand erforderlich. Die Erteilung der Ausnahme wird im immissionsrechtlichen Verfahren konzentriert.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich

der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs bzw. dessen Wirkungen, z. B. die Anbringung durchsichtiger Lärmschutzwandelemente zur Verringerung der Verschattung können aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise eine Bauzeitenbeschränkung, kommen ebenfalls nicht in Betracht, da sich die Mauereidechsen das ganze Jahr im Vorhabengebiet aufhalten.

Ein Umsetzen der Tiere in angrenzende Flächen als Ausgleich für den betroffenen Lebensraum im Sinne einer Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme ist ebenfalls nicht möglich, da die umgebenden Lebensräume bereits vollständig von Mauereidechsen besetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Mauereidechsen nach dem Bau der Lärmschutzwand versuchen, in angrenzende Habitate abzuwandern.

Ausgleichsflächen innerhalb der vom Regierungspräsidium Stuttgart vorgegebenen „Besorgnislinie“ stehen mit zumutbarem Aufwand nicht zur Verfügung. Von einem Suchradius außerhalb der „Besorgnislinie“ wird für die besagten Mauereidechsen deshalb abgesehen, weil die Mauereidechsenpopulation im Stadtgebiet Stuttgart nach vorliegenden Informationen sämtlich auf die gezielte Verschleppung und frühere Einsetzungen zurückzuführen ist. Es kann daher von einem allochthonen Mauereidechsenvorkommen in Stuttgart ausgegangen werden. Eine Verbreitung und Verbringung der Stuttgarter Mauereidechsen außerhalb der sog. „Besorgnislinie“ ist deshalb zu vermeiden, damit diese allochthone Art nicht weiter in umliegende Bereiche verbreitet wird und dort ggf. autochthone Eidechsenarten verdrängt. Auch unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme verbleibt der Erhaltungszustand der allochthonen Stuttgarter Mauereidechse in einem i.S. des Art. 16 der FFH-Richtlinie äußerst günstigen Erhaltungszustand.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz Nr. 5 BNatSchG sind nachvollziehbar. Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nämlich nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06). Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Im konkreten Fall ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass dem vorgetragenen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt, da die Nachbarschaft durch die Errichtung der Lärmschutzwand vor erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen geschützt werden soll. Im Ergebnis überwiegen deshalb die Gründe des Gemeinwohls.

Darüber hinaus sind zumutbare Alternativen zur Errichtung einer Lärmschutzwand nicht gegeben. Die einzige andere Möglichkeit zur Reduzierung des vom Tanklager Stuttgart ausgehenden Lärms wäre eine umfangreiche Betriebszeiteinschränkung in der Nacht. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der Betrieb des Tanklagers Stuttgart nicht mehr wirtschaftlich geführt werden könnte. Zu beachten ist dabei auch, dass der Nachtbetrieb des Tanklagers Stuttgart dazu führt, dass der Belieferungsverkehr mit Kraftstoffen zum Großteil aus den Hauptverkehrszeiten herausgehalten werden kann. Dies führt zu einer Verringerung des Risikos schwerer Unfälle unter Beteiligung von Tank-Lastkraftwagen auf den in den Hauptverkehrszeiten verkehrlich sehr belasteten Straßen in der Region Stuttgart.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt zudem zu dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der Mauereidechsenpopulation im Stuttgarter Stadtgebiet auch durch das Vorhaben nicht verschlechtert, sondern günstig bleibt.

Im Übrigen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Baader Konzept GmbH vom 17.12.2018 verwiesen.

Die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind somit erfüllt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten nach einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

Der Ausführung des Vorhabens und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch keine anderen öffentlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch